

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat BA 52  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

per E-Mail an [Konsultation-01-19@bafin.de](mailto:Konsultation-01-19@bafin.de)

31. Januar 2019

**Konsultation 1-2019 - Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV)**

***Geschäftszeichen BA 52-FR 2434-2018/0001***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Entwurf vom 17. Januar 2019 Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüßen wir die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen, eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung der BaFin zur Einrichtung einer elektronischen Stammdateneinreichung sowohl für die Großkredit- als auch die Millionenkreditnehmer (§§ 8, 16 GroMiKV) zu schaffen als auch die Streichung der meldetechnischen Vorgaben zur Euro-Evidenz.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle nochmals auf den großen Bedarf einiger Auslandsbanken hinweisen, die Einreichung von Stammdaten von (neuen) Großkredit- und Millionenkreditnehmern baldmöglichst elektronisch vornehmen zu dürfen. Denn im Zuge der Reorganisation in vielen Banken(gruppen) aufgrund des sehr wahrscheinlichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (**Brexit**), der gegebenenfalls bereits zum 29. März 2019 passieren könnte, erfahren gegenwärtig viele deutsche Bank-einheiten vermehrt Übertragungen von Kunden mit Darlehensverhältnissen, die künftig entsprechend in Deutschland verbucht und somit grundsätzlich im Rahmen der Groß- Und Millionenkreditmeldungen zu berücksichtigen sein können. Diese Auswirkungen betreffen nicht nur die Betragsdatenanzeigen im Kreditmeldewesen, sondern eben auch die Stammdatenanzeige, die in ihrer gegenwärtigen papiergebundenen Form zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowohl auf Seiten der Meldenden als auch der Aufsicht darstellt.

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[andreas.kastl@vab.de](mailto:andreas.kastl@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, dass die elektronische Stammdatenerfassung bestenfalls noch früher ermöglicht wird, als derzeit im Entwurf vorgesehen.

Denn die vorgesehenen Erweiterungen in §§ 8 Abs. 4 und 16 Abs. 5 GroMiKV-E. sehen vor, dass vor dem Erlass der entsprechenden Allgemeinverfügung(en) die am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank anzuhören seien. Dem ist durchaus zuzustimmen. Darüber hinaus ist jedoch auch vorgesehen, dass vor dem Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung diese allen beteiligten Unternehmen gegenüber **mindestens zwölf Monate vorab** anzukündigen sei. Da die geänderte GroMiKV am 1. März 2019 in Kraft treten soll, ergibt sich somit aus unserer Sicht ein effektives Inkrafttreten der Allgemeinverfügung(en) **nicht vor Mitte 2020. Daher schlagen wir vor, diesen Ankündigungszeitraum bestenfalls zu streichen oder zumindest nachhaltig zu kürzen.**

Dies würde es den Meldepflichtigen ermöglichen, so frühzeitig wie möglich die elektronische Stammdateneinreichung zu nutzen. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns ebenfalls dafür aus, dass die Deutsche Bundesbank prüft, wie die technischen Voraussetzungen für die elektronische Stammdateneinreichung sobald wie möglich erreicht werden können.

Über eine Berücksichtigung unseres Vorschlages würden wir uns sehr freuen. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Andreas Kastl